

<b>Sitzungsvorlage</b>		<b>KT/27/2023</b>	
<b>Wahl der Vertrauenspersonen und Stellvertreter/innen für die Schöffenwahlausschüsse für die Geschäftsjahre 2024 - 2028</b>			
<b>TOP</b>	<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>9</b>	<b>Kreistag</b>	<b>04.05.2023</b>	<b>öffentlich</b>

<b>1 Anlage</b>	Auflistung Vertrauenspersonen und Stellvertreter/innen
-----------------	--

## Beschlussvorschlag

Die von den Fraktionen und der Gruppe benannten Personen werden entsprechend der Auflistung (Anlage zur Sitzungsvorlage) als Vertrauenspersonen bzw. Stellvertreter/innen in die jeweiligen Schöffenwahlausschüsse gewählt.

### I. Sachverhalt

#### 1. Allgemeines

Für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden vom Ausschuss zur Wahl der Schöffen beim jeweiligen Amtsgericht die Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte gewählt. Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim jeweiligen Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer.

#### 2. Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks vom Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Für die Wählbarkeit der Vertrauenspersonen gelten die §§ 31 bis 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) entsprechend:

### § 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

### § 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

### § 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### § 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

### 3. Stellvertreter/innen für Vertrauenspersonen

Für den Fall, dass gewählte Vertrauenspersonen an der Wahrnehmung der Sitzung des Schöffenwahlausschusses verhindert sind, können Stellvertreter/innen gewählt werden. Dabei ist die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter/innen an die Stelle der verhinderten Vertrauensperson treten. Über die Anzahl der zu wählenden Stellvertreter/innen ist in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift nichts aufgeführt. Im Höchstfall könnten somit in den Amtsgerichtsbezirken so viele Stellvertreter/innen gewählt werden, wie Vertrauenspersonen zu wählen sind.

### 4. Amtsgerichtsbezirke

Zum Landkreis Karlsruhe gehören die Amtsgerichtsbezirke Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Philippsburg, Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach. Für die Bezirke Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Philippsburg sind nach § 40 Abs. 2 GVG je sieben Vertrauenspersonen zu wählen. Die Bezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach erstrecken sich auch auf das Gebiet des Stadtkreises Karlsruhe. Deshalb haben die beteiligten Ministerien in der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift folgende Verteilung der Anzahl der Vertrauenspersonen bestimmt:

Zum **Amtsgerichtsbezirk Bretten (sieben Vertrauenspersonen)** gehören die Städte und Gemeinden Bretten, Gondelsheim, Kürnbach, Oberderdingen, Sulzfeld und Zaisenhausen.

Zum **Amtsgerichtsbezirk Bruchsal (sieben Vertrauenspersonen)** gehören die Städte und Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Dettenheim, Forst, Graben-Neudorf, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Östringen und Ubstadt-Weiher.

Zum **Amtsgerichtsbezirk Ettlingen (sieben Vertrauenspersonen)** gehören die Städte und Gemeinden Ettlingen, Karlsbad, Malsch, Marxzell und Waldbronn.

Im **Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe** verteilen sich die **insgesamt sieben Vertrauenspersonen** wie folgt:

für den Landkreis Karlsruhe  
für den Stadtkreis Karlsruhe

**zwei** Vertrauenspersonen  
**fünf** Vertrauenspersonen

Zum Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe gehören aus dem Landkreis Karlsruhe die Städte und Gemeinden Eggenstein-Leopoldshafen, Linkenheim-Hochstetten, Rheinstetten und Stutensee.

Im **Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach** verteilen sich die **insgesamt sieben Vertrauenspersonen** wie folgt:

für den Landkreis Karlsruhe  
für den Stadtkreis Karlsruhe

**drei** Vertrauenspersonen  
vier Vertrauenspersonen

Zum Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach gehören aus dem Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Pfinztal, Walzbachtal und Weingarten.

Zum **Amtsgerichtsbezirk Philippsburg (sieben Vertrauenspersonen)** gehören die Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen, Philippsburg und Waghäusel.

Damit können in den Amtsgerichtsbezirken gewählt werden:

<b>Amtsgerichtsbezirk</b>	<b>Zahl der Vertrauenspersonen</b>	<b>Zahl der Stellvertreter/innen</b>
Bretten	7	7
Bruchsal	7	7
Ettlingen	7	7
Karlsruhe	2	2
Karlsruhe-Durlach	3	3
Philippsburg	7	7
<b>Summe:</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

## 5. Verteilung nach Sainte-Laguë/Schepers

Aufgrund des Ergebnisses der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 (Sitzverteilung) ergibt sich für die Fraktionen und die Gruppe für die zu wählenden 33 Vertrauenspersonen und maximal 33 Stellvertreter/innen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers folgende Verteilung:

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>Zahl der Vertrauenspersonen</b>	<b>Zahl der Stellvertreter</b>
CDU/Junge Liste	10	10
Freie Wähler	7	7
SPD	6	6
Bündnis 90/Die Grünen	5	5
FDP	2	2
AfD	2	2
DIE LINKE	1	(1)*
Uli	0	0
<b>Summe:</b>	<b>33</b>	<b>33</b>

\*auf die Benennung einer Stellvertretung wurde verzichtet

Die Fraktionen und die Gruppe haben sich im Vorfeld einvernehmlich auf die zahlenmäßige Verteilung auf die verschiedenen Amtsgerichtsbezirke verständigt.

	Bretten	Bruchsal	Ettlingen	Karlsruhe	Karlsruhe-Durlach	Philippsburg	Gesamt
<b>CDU/Junge Liste</b>	2	2	2	1	1	2	<b>10</b>
<b>Freie Wähler</b>	2	2	1	0	0	2	<b>7</b>
<b>SPD</b>	1	1	1	0	1	2	<b>6</b>
<b>B 90/Die Grünen</b>	1	1	1	1	1	0	<b>5</b>
<b>FDP</b>	0	1	1	0	0	0	<b>2</b>
<b>AfD</b>	1	0	0	0	0	1	<b>2</b>
<b>DIE LINKE</b>	0	0	1	0	0	0	<b>1</b>
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>33</b>

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

## II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

## III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (Ziff. 4.3).